

# MITTEILUNGEN

## DER GEMEINDE

### GITSCHTAL

Amtliche Mitteilung  
Zugestellt durch Post.at



Weißbriach, 04.08.2014  
[www.gitschtal.gv.at](http://www.gitschtal.gv.at)

## I N H A L T

|  |         |
|--|---------|
| Schulstartgeld 2014/2015 – Information .....   | Seite 2 |
| Grundstücksverkauf - Information .....   | Seite 2 |
| Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes .....                                    | Seite 2 |
| Hubschrauberbergung von Falltieren - Information .....                               | Seite 3 |
| Kärntner Förderungspreis für Kinder und<br>Jugendliteratur 2015 - Ausschreibung..... | Seite 4 |

## Schulstartgeld 2014/2015 - Information

Das Land Kärnten gewährt für das Schuljahr 2014/15 neuerlich das „Schulstartgeld“ in Höhe von 50 Euro als Form der finanziellen Unterstützung für einkommensschwache Haushalte bei der Beschaffung von Schulbedarfsmitteln.

### Anspruchsberechtigt sind:

- Personen, die für schulpflichtige Kinder im Kalenderjahr 2014 Familienzuschuss beziehen oder bezogen haben
- Personen, die Anspruch auf die Gewährung eines Heizzuschusses im Kalenderjahr 2014 haben, im Rahmen der Heizzuschussaktion 2013 einen Heizzuschuss erhalten haben oder eine soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt im Kalenderjahr 2014 erhalten haben.
- AusgleichszulagenempfängerInnen
- Die Einkommensgrenze beträgt 1.650 Euro netto monatlich und erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 126 Euro.

Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Anträge und weitere Auskünfte erhalten Sie am hs. Gemeindeamt (Tel.: 04286/212). Die Antragseinbringung ist noch bis 31. Oktober 2014 möglich.

## Grundstücksverkauf - Information

Herr Fels Helmut aus Bregenz beabsichtigt den Verkauf der Grundstücke 2018/1, 2018/4, 2018/5 und 2017/1 in KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal.

Bei Interesse steht Hr. Fels unter der Telefonnummer 0664/8232558 zur Verfügung.

## Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes

Der freiwillige Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes veranstaltet



ÖSTERREICHISCHES  
ROTES KREUZ

am **Mittwoch, den 20. August 2014** in der Zeit von **15:30 bis 20:00 Uhr**  
in der **Volksschule Weißbriach**

eine Blutabnahme.

Die Bevölkerung der Gemeinde Gitschtal wird ersucht, sich zahlreich an dieser Blutspendeaktion zu beteiligen.

# Hubschrauberbergung von Falltieren - Information

Information über den gültigen Erlass zur Hubschrauberbergung von Falltieren.

Die Beseitigung von Falltieren im freien Gelände ist aus Gründen der allgemeinen Hygiene, des Gewässerschutzes, aber auch zur Seuchenprävention dringend erforderlich. Nach dem „Verursacherprinzip“ liegt die Hauptverantwortung für die ordnungsgemäße Beseitigung von Falltieren beim Verfügungsberechtigten. Die Beseitigung kann aber unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, wenn schwere Tiere, wie Rinder und Pferde, aus unwegsamem Gelände, vor allem im Almbereich, zu entfernen sind.

Wo mit üblichem Bergegerät (Traktor oder Seilwinde) nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, ist, **wenn nicht seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Ausnahmegewilligung z.B. zum Vergraben oder zum Versteinen erteilt wurde**, eine Bergung mittels Hubschrauber erforderlich.

Ausgehend von Vorgesprächen mit diversen Versicherungen, der Landesveterinärdirektion, der Landes-Landwirtschaftsabteilung und der Landesalarm- u. Warnzentrale ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Bei Eintreten eines Tierverlustes und nach Abklärung der vermutlichen Todesursache meldet der Tierbesitzer den Fall dem örtlich zuständigen Bürgermeister und dem Amtstierarzt mit genauer Beschreibung der Unfallstelle.
2. Die vermutliche Todesursache (Blitzschlag, Absturz u.a.) ist, wenn kein Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt, von einem Freiberufstierarzt festzustellen und zu bestätigen.
3. Der Amtstierarzt prüft bei Seuchenverdacht im Zuge der Erhebungen an Ort und Stelle auch das Bergungserfordernis und die erforderliche Bergungsart. Ansonsten prüft die Gemeinde, ob ein Hubschraubereinsatz notwendig ist.
4. Soll das gefallene Tier nicht mit dem Hubschrauber geborgen werden, sondern an Ort und Stelle beseitigt werden, so ist dies mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) unter Auflagen möglich, wenn
  - a. kein Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche vorliegt,
  - b. der Fallort nicht in einem wasserrechtlich besonders geschütztem Gebiet liegt,
  - c. die Kontamination eines sonstigen Gewässers nicht zu befürchten ist,
  - d. keine Gründe der allgemeinen Hygiene (Fremdenverkehr) vorliegen.
5. Ist eine Hubschrauberbergung erforderlich, hat die Anforderung des preislich günstigeren Unternehmens durch den Tierbesitzer im Wege der Gemeinde zu erfolgen (Fax-Vorlage). Die Bestätigung der Notwendigkeit erfolgt im Tierseuchenverdachtsfalle durch den Amtstierarzt, sonst durch die Gemeinde.

6. Die in Frage kommenden Flugunternehmen werden von der Gemeinde um Anbotslegung per FAX ersucht.
7. Das günstigste Unternehmen wird mit der Bergung beauftragt.
8. Die Koordination des Flugtermins mit Verständigung des Tierbesitzers und der Tierkörperentsorgungseinrichtung erfolgt durch den Flugauftragnehmer.
9. Die Tierkörperentsorgungseinrichtung des Landes übernimmt den Kadaver vom vereinbarten Ort zum Weitertransport und zur weiteren Verwertung.
10. Die vom Amtstierarzt, bzw. der Gemeinde bestätigte Notwendigkeit der Hubschrauberbergung ist mit der Rechnung der Landesveterinärdirektion vom beauftragten Unternehmen vorzulegen.

Sofern die Bergungskosten nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, werden vom Land 75% der vom Hubschrauberunternehmen in Rechnung gestellten Bruttokosten übernommen.

Vom Flugbeauftragten sind 25% der Kosten direkt dem Tierbesitzer und 75 % der Kosten mit der Abteilung 14 – Unterabteilung Veterinärwesen zu verrechnen. Lebendtierbergungen sind von dieser Förderschiene explizit ausgeschlossen.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Klagenfurt, am 23. März 2011

Für den Landeshauptmann:

LR Dr. Josef Martinz

Das Formblatt ist auf der Homepage der Tierkörperentsorgung Kärnten unter [www.ktke.at](http://www.ktke.at) zum Downloaden oder am hs. Gemeindeamt zum Abholen bereit.

## **Kärntner Förderungspreis für Kinder- und Jugendliteratur 2015 - Ausschreibung**

Kinder- und Jugendbücher wecken schon früh das Interesse am Lesen. Zur Förderung wertvoller Kinder- und Jugendliteratur verleihen wir über das Landesjugendreferat Kärnten einen Förderungspreis für die Sparten Kinder- und Jugendbuch.

Der Förderungspreis wird im Jahr 2015 in der Sparte „Kinderbuch“ vergeben. Der Preis ist mit € 2.000,- und der Herausgabe des Buches dotiert.

Eine eigens ernannte Fachjury wird dem Landesjugendreferat aus den Einsendungen die beste unveröffentlichte Arbeit zur Preisverleihung vorschlagen.

### **Information und Rückfragen**

Fr. Inge Ibounig

Tel.: +43(0)50-536-16143

E-Mail: [inge.ibounig@ktn.gv.at](mailto:inge.ibounig@ktn.gv.at)